Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4291

24. 06. 80

Sachgebiet 203

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3211 —

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

A. Problem

Mit dem Verordnungsvorschlag sollen eine Anzahl von Statutsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheiten und der familienpolitischen Maßnahmen geändert werden.

B. Lösung

Die Kommission der EG schlägt vor

a) Verlängerung der Höchstdauer des Urlaubs aus persönlichen Gründen von bisher drei auf zehn Jahre im Fall der Erziehung eines Kleinkindes oder eines behinderten Kindes oder im Fall der Versetzung des Ehegatten an einen entfernten Dienstort,

b) Einführung der Dreiviertelzeitbeschäftigung auf begründeten Antrag,

c) Festlegung des abtretbaren und pfändbaren Teils der Dienstbezüge, um wegen der in den einzelnen Mitgliedsländern bestehenden erheblichen Unterschiede eine Gleichbehandlung der EG-Bediensteten unabhängig von ihrem Dienstort erreichen,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

d) Festsetzung der Familienzulagen in einem Vomhundertsatz einer bestimmten Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe aus Gründen der vereinfachten Berechnung,

e) verbesserte Leistungen in Krankheitsfällen durch Anhebung des Erstattungssatzes bei bestimmten Leistungen von 80 v. H. auf 90 v. H. bzw. 100 v. H.

f) Ausdehnung der reisekostenrechtlichen Regelung für Fahrten zum Herkunftsort, wenn dieser oder der Dienstort außerhalb Europas liegt, auf den Ehegatten des Beamten und die unterhaltsberechtigten Personen, die ihren Wohnsitz nicht am Dienstort des Beamten haben,

g) Ausweitung des Kreises der an die Europäischen Gemeinschaften übertragbaren Versorgungsanwartschaften.

C. Alternativen

Der federführende Innenausschuß und der Haushaltsausschuß wünschen, daß das Beamtenrecht der EG nicht noch weiter vom nationalen Beamtenrecht der Bundesrepublik Deutschland abweicht.

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird nicht unmittelbar belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von dem Vorschlag der Kommission — Drucksache 8/3211 — Kenntnis zu nehmen,

2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen im Rat der Gemeinschaften darauf zu drängen, daß ein weiteres Auseinanderentwickeln des Beamtenrechts der EG und des deutschen Beamtenrechts vermieden wird und dem Verordnungsentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Regenspurger**	**Wittmann (Straubing)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Regenspurger und Wittmann (Straubing)

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung über den Vorschlag der Kommission wurde mit Sammeldrucksache 8/3161 laufende Nummer 54 vom 7. September 1979 an den Innenausschuß überwiesen. Weil zu erwarten war, daß der Ausschuß einen über die bloße Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß hierzu fassen würde, wurde der Vorschlag gemäß Anlage 6 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages als Bundestagsdrucksache 8/3211 verteilt. Auf die Begründung des Entwurfs wird verwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat sich am 5. März 1980 gutachtlich mit dem Kommissionsvorschlag befaßt und die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls wie bei der Beschlußfassung des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften über Fragen des Dienstrechts, insbesondere der Besoldung, die unmittelbare Mitwirkung der Finanzminister der Europäischen Gemeinschaften sichergestellt werden könne.

Der Innenausschuß hat den Vorschlag der Kommission in seiner 95. und 104. Sitzung am 5. März und 18. Juni 1980 beraten und die Beschlußempfehlung einstimmig gefaßt. Den Schwerpunkt der Beratungen bildete die in Artikel 5 vorgesehene Regelung. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß eine über die im Deutschen Beamtenrecht hinausgehende Möglichkeit zur Leistung von Teilzeitarbeit im Beamtenstatut der Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen werden sollte. Im übrigen unterstützt er die von der Bundesregierung in ihren an den Ausschuß gerichteten Schreiben vom 21. April 1980 dargelegte Haltung. Der Beauftragte der Bundesregierung wies während der Beratungen auf die Tatsache hin, daß die Bundesregierung im Rat nur eine von neun Stimmen habe und der Anteil des deutschen Personals in der Europäischen Gemeinschaft unter 15 v. H. liege. Es sei daher schwierig, das EG-Beamtenstatut vornehmlich nach Kriterien des Deutschen Beamtenrechts auszurichten.

Bonn, den 18. Juni 1980

Regenspurger **Wittmann (Straubing)**

Berichterstatter